

II.

Sonderbankkonten

§6

Abrechnung der Sonderbankkonten -
„Investitionen aus 1965“

- (1) Die Sonderbankkonten „Investitionen aus 1965“ sind bis zum 31. Januar 1967 aufzulösen.
- (2) Die bei der Auflösung vorhandenen Bestände sind bis zum 10. Februar 1967 an das Ministerium der Finanzen auf das Konto 1159 000/1 bei der Deutschen Notenbank Berlin abzuführen.
- (3) Von der Abführung ausgenommen sind:
- nichtverbrauchte Mittel aus Investitionskrediten (vgl. § 3 Abs. 1 Buchst. d),
 - nichtverbrauchte Mittel aus Sonderfonds, aus Versicherungsleistungen sowie Obligationen (vgl. § 2 Abs. 6),
 - nichtverbrauchte Amortisationen volkseigener Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (vgl. § 3 Abs. 1).

§7

Zuführungen zu den Sonderbankkonten „Investitionen“
des Jahres 1966

- (1) Die Investitionsträger im Bereich der volkseigenen Wirtschaft haben die zur Finanzierung der Investitionen des Jahres 1966 geplanten Amortisationen bis zur Höhe des Aufkommens bis zum 3. Januar 1967 und die erwirtschafteten Gewinne im Rahmen der planmäßigen Gewinnverwendung für Investitionen dem Sonderbankkonto „Investitionen“ des Jahres 1966 zu den gesetzlich festgelegten bzw. bis zu den von dem übergeordneten Organ bestimmten Terminen zuzuführen, soweit solche Mittel nicht bereits zwischenzeitlich an die WB oder das übergeordnete Organ oder an den Haushalt abgeführt wurden.
- (2) Die Kreditinstitute haben die für Zahlungen bzw. Überweisungen gemäß § 1 sowie für Übertragungen gemäß § 2 erforderlichen Mittel an Investitionskrediten im Rahmen des Planes der Finanzierung der Investitionen 1966 den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966 bis zum 31. Januar 1967 zuzuführen.

§8

Abrechnung
der Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966

- (1) Die am 31. Januar 1967 auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966 noch vorhandenen Bestände sind, soweit es sich nicht um Mittel aus den in § 6 Abs. 3 genannten Quellen handelt,
- durch die volkseigenen Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, über das Konto „Betriebsmittel“ der VVB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs
 - durch die übrigen volkseigenen Betriebe, die einem zentralen staatlichen Organ direkt unterstehen*

* Für diese Betriebe ist der Abschn. IV Ziff. 3 Buchst. b der Anweisung Nr. 44/66 des Ministers der Finanzen vom 4. November 1966 über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1966 nicht anzuwenden. Diese Anweisung wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt.

an das Ministerium der Finanzen auf das Konto 1159 000/2 bei der Deutschen Notenbank Berlin abzuführen.

- (2) Die Abführungen gemäß Abs. 1 sind für die örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe von der Deutschen Investitionsbank entsprechend Abschn. IV Ziff. 3 Buchst. b der Anweisung Nr. 44/66 des Ministers der Finanzen vom 4. November 1966 über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1966 vorzunehmen.

III.

Sonderregelung

§9

VEB und VVB in den Bereichen des Ministeriums
für Grundstoffindustrie und des Ministeriums für
Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Für die volkseigenen Betriebe und VVB im Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie und im Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gelten

entsprechend der Anweisung Nr. 26/66* des Ministers der Finanzen vom 8. August 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen für das Jahr 1967 in den Bereichen des Ministeriums für Grundstoffindustrie und des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

folgende, von den vorhergehenden Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Grundsätze:

- abweichend vom § 2 Abs. 1 dieser Anordnung, werden nichtverbrauchte Amortisationen und Gewinne des Planes der Finanzierung der Investitionen 1966 bis zur vollen Höhe des 1966 geplanten Finanzbedarfes als planmäßige Finanzierungsquelle des Planes 1967 übertragen. Das betrifft solche Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte, die planmäßig im Jahre 1966 zu übergeben waren, deren Durchführung aber bis zum 31. Dezember 1966 nicht beendet wird. Die Übertragung erfolgt auf das Sonderbankkonto „Investitionen“ des Jahres 1967. Für die Antragstellung gilt § 2 Abs. 3 mit Ausnahme der Ziff. 2;
- demgemäß sind abweichend
 - vom § 3 Abs. 1 die im Plan der Finanzierung der Investitionen vorgesehenen und in dem geplanten bzw. erwirtschafteten Umfang bereit-zustellenden Amortisationen und Gewinne;
 - vom § 6 Abs. 2 die bei Auflösung des Sonderbankkontos „Investitionen aus 1965“ vorhandenen Bestände;
 - vom § 8 Abs. 1 die auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966 noch vorhandenen Bestände

nicht abzuführen, sondern als planmäßige Finanzierungsquellen des Planes 1967 auf das Sonderbankkonto „Investitionen“ des Jahres 1967 zu übertragen.

* Wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt.